

EDITORIAL

Darf's a Bissl mehr (oder weniger) sein?

Von der Schweizer Polizei, den Radargeräten an der Südosttangente und dem österreichischen Bauverfahren ...



Hermann Wenusch

Folgende Geschichte hat sich vor einiger Zeit in der Schweiz zugetragen: Ein österreichischer Motorradfahrer wurde in einer 80 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung von der Polizei angehalten und gefragt, ob er wisse, wie schnell er gefahren sei. Auf die ohne genaues Wissen gegebene Antwort, „80 km/h“, folgt die Feststellung des Polizisten, dass er mit dem Laser 84 km/h gemessen habe, was bei dem Motorradfahrer zunächst einmal Erleichterung auslöste: obwohl er nicht genau auf das Tempo geachtet hat, muss er sicher keine Strafe zahlen. Umso größer die Überraschung, dass der Polizist trotzdem eine Verkehrsstrafe verhängte – 4 km/h, das ist doch sicher innerhalb der Genauigkeit des Tachos und sowohl absolut als auch relativ (bloß 5%) „fast nix“. Die Überraschung des österreichischen Motorradfahrers löste wiederum Unverständnis beim Schweizer Polizisten aus: 84 ist doch mehr als 80 – oder etwa nicht. Schließlich zahlte der Motorradfahrer die Strafe, obwohl er die Welt nicht mehr verstand: Auf der Wiener Südosttangente hatte er doch (durch vorsichtiges Herantasten) schon herausgefunden, dass die dort aufgestellten Radargeräte bei einer Überschreitung von 10 km/h noch immer nicht auslösen – und Anonymverfügungen wegen Schnellfahrens enthalten doch den Passus „nach Abzug von 5 km/h [T]oleranz“ (zB BH Wien-Umgebung WUS2-V-143119 vom 12.2.2014).

Weshalb steht diese Geschichte hier? Es handelt sich schließlich um eine Zeitschrift, die Rechtsfragen des Bauwesens gewidmet ist, und nicht um ein Magazin, das sich an Kraftfahrer wendet.

Die Geschichte steht hier, weil der Autor unlängst die Niederschrift einer Bauverhandlung, die schließlich Bestandteil der entsprechenden Baubewilligung wurde (Marktgemeinde Tulbing, Bauverfahren BAU-08-2014),

in Händen gehalten hat, die folgenden Passus enthielt „Unter Berücksichtigung [d]er Putzstärke [...] fällt diese Abweichung unter die Geringfügigkeitsgrenze“.

In der Baubranche herrscht tatsächlich die (übrigens völlig einheitliche) Meinung, dass es „am Bau“ eben nur eine eingeschränkte Präzision gäbe und dass dies die zuständigen Behörden „zur Kenntnis“ nehmen müssen – was diese übrigens ganz offensichtlich auch tun.

Eine Raumhöhe von 2,49 m ist und bleibt aber weniger als 2,50 m (zB § 1 Wiener WBTv iVm Pkt 11.2.1 OIB-Richtlinie 3), eine Gehweglänge von 40,01 m ist länger als 40,00 m (zB § 1 WBTv iVm Pkt 5.1.1 OIB-Richtlinie 3) – ebenso wie 84 km/h eben schneller sind als 80 km/h.

Es ist schon richtig, dass es fast unmöglich ist, auf den Millimeter genau zu bauen – nur: Es zwingt einen niemand, dieses gesetzliche Limit „auszureizen“. Tut man dies doch, so muss man wohl die Folgen tragen, wenn „sich's nicht ausgeht“.

Das hat übrigens auch der Schweizer Polizist dem österreichischen Motorradfahrer auf dessen versuchte Entschuldigung, dass der Tacho ja gar nicht so genau sei, geantwortet: „Wenn Sie Ihrem Tacho misstrauen, dann sollten Sie entsprechend unter der Geschwindigkeitsbeschränkung bleiben!“

Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen – Vorschrift ist Vorschrift und als solche einzuhalten. Dies vor allem dann, wenn nur Mindest- oder Höchstwerte enthalten sind: Man muss ja nicht an die Grenze gehen, wenn man Ungenauigkeiten befürchtet. Vielleicht gilt etwas anderes, wenn ein genauer Wert vorgeschrieben würde, der weder über- noch unterschritten werden darf, aber dies soll hier nicht interessieren ...